

RS Vwgh 1992/10/22 92/18/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §45 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

Rechtssatz

So wie es zur Gewährung der Akteneinsicht keines förmlichen Antrages der Partei bedarf, so ist hiez u auch kein förmliches Tätigwerden der Behörde erforderlich, etwa in Form einer Mitteilung an die Partei, sie könne von diesem Recht zu einem bestimmten Termin Gebrauch machen. Vielmehr bleibt es den Parteien des Verfahrens unbenommen, im Rahmen der für den Parteienverkehr vorgesehenen behördenorganisatorischen Maßgaben in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht zu nehmen. Wenn die Partei dies nicht getan hat, kann dies nicht der Behörde angelastet werden (Hinweis E 20.9.1990, 86/07/0091; E 25.9.1991, 91/02/0063).

Schlagworte

Akteneinsicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180401.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>